

EBA/GL/2023/10

---

20. Dezember 2023

---

# Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2020/14

---

zur Festlegung und Offenlegung von  
Indikatoren für die globale systemische  
Relevanz

# 1. Einhaltung und Meldepflichten

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>1</sup> herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 20.05.2024 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2023/10“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## 2. Adressaten

---

5. Diese Leitlinien sind an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Finanzinstitute, für die die Leitlinien EBA/GL/2020/14 gelten, gerichtet. Benannte Behörden im Sinne von Artikel 131 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU, bei denen es sich nicht um zuständige Behörden handelt, werden ermutigt, diese Leitlinien anzuwenden. Sowohl die zuständigen als auch die benannten Behörden werden in diesen Leitlinien als „relevante Behörden“ bezeichnet.

## 3. Umsetzung

---

### Geltungsbeginn

9. Diese Leitlinien gelten ab dem 20.05.2024.

### Aufhebung

Die zu Änderungswecken erlassenen Leitlinien vom 29. September 2022 (EBA/GL/2022/12) zur Änderung der Leitlinien zur Festlegung und Offenlegung von Indikatoren für die systemische Bedeutung werden hiermit aufgehoben und durch diese Leitlinien ersetzt.

## 4. Geänderte Leitlinien

---

10. EBA/GL/2020/14 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 9 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

*„9. Die relevanten Behörden und relevanten Unternehmen sollten die Anweisungen und Spezifikationen für die im Anhang aufgeführten Datenelemente befolgen, die unter dem Link ‚Reporting instructions‘ auf der EBA-Website in der Rubrik „G-SII“ aufgeführt sind<sup>2</sup>.“*

(b) Absatz 10 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

*„10. Die relevanten Behörden sollten die zusätzlichen Angaben (Abschnitte 15 und 16 des Anhangs zu diesen Leitlinien) heranziehen, um ihr aufsichtliches Ermessen gemäß Artikel 131 Absatz 10 der Richtlinie 2013/36/EU zu stützen. Außerdem sollten sie die nachrichtlichen Positionen (Abschnitte 17 bis 22 des Anhangs) berücksichtigen, um die Qualität der Daten zu erhöhen und künftige Verbesserungen an der Ermittlungsmethode zu erleichtern. Die nachrichtlichen Positionen sollten ggf. von relevanten Unternehmen mit ausführlichen Anmerkungen zur Datenqualität und -verfügbarkeit ergänzt werden.“*

(c) Absatz 10a wird durch folgenden Absatz ersetzt:

*„10a. Gemäß Artikel 131 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU, der eine zusätzliche Ermittlungsmethode vorschreibt, die grenzüberschreitende Tätigkeiten im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) ausschließt, und im Einklang mit der internationalen Vereinbarung des Basler Ausschusses vom 31. Mai 2022, die Fortschritte bei der Entwicklung der Europäischen Bankenunion anzuerkennen, sollten Datenpositionen, die für die Berechnung der angepassten grenzüberschreitenden SRM-Indikatoren von Instituten mit Sitz in Mitgliedstaaten, die dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus angehören, relevant sind, als Teil der grenzüberschreitenden Tätigkeitsindikatoren, und als solche gemäß Abschnitt 12 offengelegt und nicht als zusätzliche Angaben und nachrichtliche Positionen für die G-SRI-Methode zur Ermittlung und Einstufung in eine Teilkategorie betrachtet werden.“*

(d) Absatz 11 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

*„11. Die relevanten Behörden sollten sicherstellen, dass sie alle im Anhang zu diesen Leitlinien genannten Daten von relevanten Unternehmen, die die in Absatz 6 dieser Richtlinien dargelegten Kriterien erfüllen, am 31. Dezember jedes Jahres erfassen.“*

(e) Absatz 12 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

*„12. Die relevanten Behörden sollten sicherstellen, dass die relevanten Unternehmen auf ihren Websites jährlich die in den Abschnitten 1 bis 14 des*

---

<sup>2</sup> <https://www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/global-systemically-important-institutions>

*Anhangs zu diesen Leitlinien angegebenen Indikatorwerte sowie, wenn die zusätzliche Ermittlungsmethode des SRM erforderlich ist, die Punkte e, f und g des Abschnitts 21 sowie alle anderen Punkte des Abschnitts 21, die sich auf grenzüberschreitende Tätigkeiten des SRM beziehen und für die Berechnung dieser Methode durch die jeweils zuständige Behörde als relevant angesehen werden könnten, offenlegen.“*

(f) Absatz 14 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

*„14. Die relevanten Unternehmen sollten den zuständigen Behörden die in Absatz 11 genannten Informationen übermitteln und die in Absatz 12 genannten Informationen jährlich spätestens vier Monate nach dem Ende jedes Geschäftsjahres offenlegen, beginnend mit dem zweiten aufeinanderfolgenden Ende des Geschäftsjahres, an dem der in Absatz 6 dieser Leitlinien festgelegte Schwellenwert überschritten wurde. Dabei sollten die relevanten Unternehmen ihre Rechtsträgerkennung (LEI) angeben.*

(g) Der Anhang wird durch den nachstehenden Anhang ersetzt.

# Anhang

## ALLGEMEINE BANKDATEN

<b>Abschnitt 1 – Allgemeine Informationen</b>	<b>Antwort</b>
a. Allgemeine, von der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde bereitgestellte Angaben:	
(1) Ländercode	
(2) Name der Bank	
(3) Datum der Meldung (JJJJ-MM-TT)	
(4) Meldewährung	
(5) Euro-Umrechnungskurs	
(6) Datum der Übermittlung (JJJJ-MM-TT)	
b. Allgemeine, vom meldenden Institut bereitgestellte Angaben:	
(1) Meldende Abteilung	
(2) Rechnungslegungsstandard	
(3) Datum der Offenlegung (JJJJ-MM-TT)	
(4) Sprache der Offenlegung	
(5) Webadresse der Offenlegung	
(6) Unternehmenskennung (LEI)	

## GRÖßENINDIKATOREN

<b>Abschnitt 2 – Gesamtrisikoposition</b>	<b>Betrag</b>
a. Derivate	
(1) Gegenparteien-Risiken aus Derivatekontrakten	
(2) Nominalwert von Kreditderivaten (Obergrenze)	
(3) Potenzielle zukünftige Risikopositionen aus Derivatekontrakten	
b. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	
(1) Angepasster Bruttowert von SFT	
(2) Gegenparteien-Risiken aus SFT	
c. Sonstige Vermögenswerte	
d. Bruttonominalwert außerbilanzieller Positionen	
(1) Positionen mit einem CCF von 0 % (CCF = Kreditumrechnungsfaktor)	
(2) Positionen mit einem CCF von 20 %	
(3) Positionen mit einem CCF von 50 %	
(4) Positionen mit einem CCF von 100 %	
e. Regulatorische Anpassungen	
f. Gesamtrisikopositionen vor den regulatorischen Anpassungen (Summe aus den Positionen 2.a) Unterpunkte 1 bis 2.c, dem 0,1-Fachen von 2.d Unterpunkt (1), dem 0,2-Fachen von 2.d Unterpunkt (2), dem 0,5-Fachen von 2.d Unterpunkt (3) sowie 2.d Unterpunkt (4)	

g. Nicht unter Position 2.f fallende Risikopositionen von Versicherungstochtergesellschaften nach Abzug der gruppeninternen Risikopositionen:
(1) Bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte von Versicherungstochtergesellschaften
(2) Potenzielle zukünftige Risikopositionen aus Derivatekontrakten für Versicherungstochtergesellschaften
(3) Investitionswert in Bezug auf die konsolidierten Unternehmen
h. Unter Position 2 f erfasste gruppeninterne Risikopositionen gegenüber Versicherungstochtergesellschaften, gemeldet unter Position 2 g.
i. Indikator für die Gesamtrisikoposition, einschließlich Versicherungstochtergesellschaften (Summe aus den Positionen 2.f, 2.g Unterpunkt (1) bis 2.g. Unterpunkt (2) minus 2.g Unterpunkt (3) bis 2.h.)

### INDIKATOREN FÜR VERFLECHTUNGEN

<b>Abschnitt 3 – Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems</b>	<b>Betrag</b>
a. Bei anderen Finanzinstituten hinterlegte oder diesen geliehene Geldmittel	
(1) Einlagezertifikate	
b. Nicht in Anspruch genommener Teil der verbindlich zugesagten Kreditlinien, die anderen Finanzinstituten eingeräumt wurden	
c. Von anderen Finanzinstituten emittierte Wertpapierbestände:	
(1) Besicherte Schuldverschreibungen	
(2) Vorrangige, unbesicherte Schuldverschreibungen	
(3) Nachrangige Schuldverschreibungen	
(4) Geldmarktpapiere	
(5) Eigenkapitalinstrumente	
(6) Entgegengesetzende Short-Positionen der spezifischen Eigenkapitalinstrumente enthalten in Position 3 c Unterpunkt (5)	
d. Aktuelle positive Nettorisikoposition aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit anderen Finanzinstituten	
e. Außerbörslich gehandelte (OTC-)Derivate mit anderen Finanzinstituten mit einem positiven beizulegenden Nettozeitwert	
(1) Positiver beizulegender Nettozeitwert	
(2) Potenzielle zukünftige Forderungen	
f. Indikator für Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems (Summe aus den Positionen 3.a), 3.b) bis 3.c) Unterpunkt (5), 3.d), 3 e) Unterpunkt (1) und 3.e) Unterpunkt (2), abzüglich Position 3.c) Unterpunkt (6))	

<b>Abschnitt 4 – Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems</b>	<b>Betrag</b>
a. Von anderen Finanzinstituten hinterlegte oder von diesen geliehene Geldmittel	
(1) Einlagen durch Verwahrstellen	
(2) Einlagen durch Finanzinstitute, die keine Verwahrstellen sind	
(3) Von anderen Finanzinstituten gewährte Darlehen	
b. Nicht in Anspruch genommener Teil der verbindlich zugesagten Kreditlinien, die von anderen Finanzinstituten eingeräumt wurden	

c. Aktuelle negative Nettorisikoposition aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit anderen Finanzinstituten
d. Außerbörslich gehandelte (OTC-)Derivate mit anderen Finanzinstituten mit einem negativen beizulegenden Nettozeitwert:
(1) Negativer beizulegender Nettozeitwert
(2) Potenzielle zukünftige Forderungen
e. Indikator für Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems, einschließlich Versicherungstochtergesellschaften (Summe aus den Positionen 4.a) Unterpunkt (1) bis 4.d) Unterpunkt (2))

**Abschnitt 5 – Ausstehende Wertpapiere****Betrag**

a. Besicherte Schuldverschreibungen
b. Vorrangige, unbesicherte Schuldverschreibungen
c. Nachrangige Schuldverschreibungen
d. Geldmarktpapiere
e. Einlagenzertifikate
f. Eigenkapital
g. Vorzugsaktien und jede andere Form nachrangiger Finanzierungen, die unter Position 5 c) nicht erfasst sind
h. Indikator für ausstehende Wertpapiere, einschließlich der von Versicherungstochtergesellschaften ausgegebenen Wertpapiere (Summe aus den Positionen 5.a bis 5.g)

*INDIKATOREN FÜR ERSETZBARKEIT/FINANZINFRASTRUKTUR***Abschnitt 6 – Im Berichtsjahr geleistete Zahlungen (ausgenommen Zahlungen innerhalb der Gruppe)****Betrag**

a. Australische Dollar (AUD)
b. Kanadische Dollar (CAD)
c. Schweizer Franken (CHF)
d. Chinesische Yuan (CNY)
e. Euro (EUR)
f. Britische Pfund (GBP)
g. Hongkong-Dollar (HKD)
h. Indische Rupien (INR)
i. Japanische Yen (JPY)
j. Neuseeland-Dollar (NZD)
k. Schwedische Kronen (SEK)
l. US-Dollar (USD)
m. Indikator für Zahlungsaktivität (Summe aus den Positionen 6.a) bis 6.l))

**Abschnitt 7 – Custody-Vermögen****Betrag**

a. Indikator für Custody-Vermögen
-----------------------------------

**Abschnitt 8 – Übernommene Transaktionen an Fremd- und Eigenkapitalmärkten****Betrag**

a. Aktienemissionsgeschäfte
-----------------------------



b. Anleihenemissionsgeschäfte	
c. Indikator für Emissionsgeschäfte (Summe aus den Positionen 8.a) und 8.b))	

**Abschnitt 9 – Handelsvolumen****Betrag**

a. Handelsvolumen der von anderen Unternehmen der öffentlichen Hand ausgegebenen Wertpapiere, ohne gruppeninterne Transaktionen	
b. Handelsvolumen sonstiger festverzinslicher Wertpapiere, ohne gruppeninterne Transaktionen	
c. Teilindikator für das Handelsvolumen festverzinslich (Summe aus den Positionen 9.a und 9.b)	
d. Handelsvolumen börsennotierter Aktien ohne gruppeninterne Transaktionen	
e. Handelsvolumen aller anderen Wertpapiere, ohne gruppeninterne Transaktionen	
f. Teilindikator für das Handelsvolumen Aktien und sonstige Wertpapiere (Summe der Positionen 9.d und 9.e.)	

*INDIKATOREN FÜR KOMPLEXITÄT***Abschnitt 10 – Nominalwert außerbörslich gehandelter (OTC-)Derivate****Betrag**

a. Über eine zentrale Gegenpartei geclearte außerbörslich gehandelte (OTC-)Derivate	
b. Bilateral abgewickelte außerbörslich gehandelte (OTC-)Derivate	
c. Nominalwert des Indikators für außerbörslich gehandelte Derivate, einschließlich Versicherungstochterunternehmen (Summe der Positionen 10.a und 10.b.)	

**Abschnitt 11 – Wertpapiere des Handelsbestands und zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere****Betrag**

a. Wertpapiere des Handelsbestands (Held for Trading, HFT)	
b. Zur Veräußerung verfügbare (Available-for-sale, AFS-)Wertpapiere	
c. Wertpapiere des Handelsbestands und AFS-Wertpapiere, die der Definition von Vermögenswerten der Stufe 1 entsprechen	
d. Wertpapiere des Handelsbestands und AFS-Wertpapiere, die der Definition von Vermögenswerten der Stufe 2 entsprechen, zzgl. Haircuts	
e. Indikator für Wertpapiere des Handelsbestands und (AFS-)Wertpapiere (Summe aus den Positionen 11.a) und 11.b), abzüglich der Summe von 11.c) und 11.d)	

**Abschnitt 12 – Vermögenswerte der Stufe 3****Betrag**

a. Indikator für Vermögenswerte der Stufe 3, einschließlich Versicherungstochtergesellschaften	
--	--

*INDIKATOREN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE GESCHÄFTE***Abschnitt 13 – Grenzüberschreitende Forderungen****Betrag**

a. Gesamte ausländische Forderungen auf Basis des letzten Risikos	
---	--

---

b. Ausländische derivative Forderungen auf Basis des letztlichen Risikos

---

c. Indikator für grenzüberschreitende Forderungen (Summe aus den Positionen 13.a) und 13.b)

---



---

**Abschnitt 14 – Grenzüberschreitende Verbindlichkeiten**

**Betrag**

---

a. Auslandsverbindlichkeiten auf Basis des unmittelbaren Risikos, ausgenommen Derivate und einschließlich Inlandsverbindlichkeiten in Landeswährung

---

b. Ausländische derivative Verbindlichkeiten auf Basis des unmittelbaren Risikos

---

c. Indikator für grenzüberschreitende Verbindlichkeiten (Summe aus den Positionen 14.a) und 14.b)

---

*ZUSÄTZLICHE ANGABEN*

---

**Abschnitt 15 – Hilfsindikatoren**

**Betrag**

---

a. Gesamtverbindlichkeiten

---

b. Retail-Funding

---

c. Kennzahl der Abhängigkeit vom Wholesale-Funding (Differenz zwischen den Positionen 15.a) und 15.b), dividiert durch 15.a))

---

d. Bruttoumsatz insgesamt

---

e. Nettoumsatz insgesamt

---

f. Netto-Auslandsumsatz

---

g. Bruttowert bereitgestellter Geldmittel und Bruttozeitwert in SFT bereitgestellter Sicherheiten

---

h. Bruttowert entliehener Geldmittel und Bruttozeitwert in SFT entliehener Sicherheiten

---

i. Positiver beizulegender Bruttozeitwert von OTC-Derivategeschäften

---

j. Negativer beizulegender Bruttozeitwert von OTC-Derivategeschäften

---

**Betrag in einzelnen Einheiten**

---

k. Anzahl der Rechtsräume

---



---

**Abschnitt 16 – Hilfspositionen**

**Betrag**

---

a. Bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere

---

b. Im Berichtsjahr geleistete Zahlungen

---

(1) Brasilianische Real (BRL)

---

(2) Mexikanische Pesos (MXN)

---

(3) Norwegische Krone (NOK)

---

(4) Russische Rubel (RUB)

---

(5) Singapur-Dollar (SGD).

---

(6) Südkoreanische Won (KRW)

---

*NACHRICHTLICHE POSITIONEN*

---

<b>Abschnitt 17 – Positionen zur Größe</b>	<b>Betrag</b>
a. Bereits im aufsichtlichen Konsolidierungskreis enthaltene Risikopositionen von Versicherungstochtergesellschaften	
b. Vierteljährlicher Durchschnitt des Gesamtwerts der Risikopositionen	
c. Monatlicher Durchschnitt des Gesamtwerts der Risikopositionen	
<b>Abschnitt 18 – Positionen zu Verflechtungen</b>	<b>Betrag</b>
a. Indikator für Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems (alter Indikator)	
b. Vierteljährlicher Durchschnittswert der Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems	
c. Monatlicher Durchschnittswert der Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems	
d. Indikator für Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems (alter Indikator)	
e. Vierteljährlicher Durchschnittswert der Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems	
f. Monatlicher Durchschnittswert der Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems	
g. Indikator für ausstehende Wertpapiere (alter Indikator)	
h. Vierteljährlicher Durchschnittswert der im Umlauf befindlichen Wertpapiere	
i. Monatlicher Durchschnittswert der im Umlauf befindlichen Wertpapiere	
<b>Abschnitt 19 – Positionen zur Ersetzbarkeit/Finanzinfrastruktur Positionen</b>	<b>Betrag</b>
a. Handelsvolumen der von Staaten ausgegebenen Wertpapiere ohne gruppeninterne Transaktionen	
b. Im Auftrag von Kunden auf zentrale Gegenparteien verbuchte Sicherheitsmarge	
c. Für die berichtende Gruppe auf zentrale Gegenparteien verbuchte Sicherheitsmarge	
d. Beiträge zum Ausfallfonds für zentrale Gegenparteien	
e. Sonstige Fazilitäten für zentrale Gegenparteien	
f. Bereitstellung von Abwicklungsdiensten im Zusammenhang mit zentral abgerechneten Transaktionen	
g. Vierteljährlicher Durchschnittswert der verwahrten Vermögenswerte	
h. Monatlicher Durchschnittswert der verwahrten Vermögenswerte	
<b>Abschnitt 20 – Positionen zur Komplexität</b>	<b>Betrag</b>
a. Indikator für außerbörslich gehandelte (OTC-)Derivate (alter Indikator)	
b. Nominalwert außerbörslich gehandelter (OTC-)Derivate, einschl. Versicherungstochtergesellschaften	
(1) Gecleart über eine zentrale Gegenpartei (CCP), wobei die Gruppe (einschl. Versicherungstochtergesellschaften) als Finanzintermediär fungiert (CCP-Teil)	
(2) Gecleart über eine zentrale Gegenpartei (CCP), wobei die Gruppe (einschl. Versicherungstochtergesellschaften) als Finanzintermediär fungiert (Kunden-Teil)	
(3) Gecleart über eine zentrale Gegenpartei (CCP), wobei die Gruppe einschl. Versicherungstochtergesellschaften als Beauftragter fungiert	

(4) Geclært über eine zentrale Gegenpartei (CCP), wobei die Gruppe einschl. Versicherungstochtergesellschaften für eigene Rechnung handelt	
c. Außerbörslich gehandelte (OTC-)Derivate, die über eine zentrale Gegenpartei geclært werden (LIBOR-Ausschluss beim Übergang)	
d. Vierteljährlicher Durchschnittswert des Nominalwerts der außerbörslich gehandelten (OTC-)Derivate	
e. Monatlicher Durchschnittswert des Nominalwerts der außerbörslich gehandelten (OTC-)Derivate	
f. Vierteljährlicher Durchschnittswert von Handelspapieren und zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren	
g. Monatlicher Durchschnittswert der Wertpapiere des Handelsbestands und der zur Veräußerung verfügbaren Wertpapiere	
h. Indikator für Vermögenswerte der Stufe 3 (alter Indikator)	
i. Vierteljährlicher Durchschnittswert der Aktiva der Stufe 3	
j. Mittelwert von Vermögenswerten der Stufe 3	
k Vermögenswerte der Stufe 2, einschl. Versicherungstochtergesellschaften	
(1) Über eine zentrale Gegenpartei abgerechnete Vermögenswerte der Stufe 2, einschl. Versicherungstochtergesellschaften	
(2) Bilateral abgerechnete Vermögenswerte der Stufe 2, einschl. Versicherungstochtergesellschaften	
(3) Vermögenswerte der Stufe 2, einschl. Versicherungstochtergesellschaften	
l. Durchschnittswert der Vermögenswerte der Stufe 2, einschließlich Versicherungstochtergesellschaften	
<b>Abschnitt 21 – Positionen zu grenzüberschreitenden Geschäften</b>	<b>Betrag</b>
a. Indikator für grenzüberschreitende Verbindlichkeiten (alter Indikator)	
(1) Auslandsverbindlichkeiten (ausgenommen Derivate und Inlandsverbindlichkeiten in Landeswährung)	
(2) Alle Auslandsverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Niederlassungen unter Position 21.a Unterpunkt (1)	
(3) Inlandsverbindlichkeiten in Landeswährung (ausgenommen Derivategeschäfte)	
b. Inlandsverbindlichkeiten in Landeswährung (ausgenommen Derivategeschäfte)	
c. Grenzüberschreitende inländische Forderungen in Landeswährung (ausgenommen Derivategeschäfte)	
d. Grenzüberschreitende inländische Forderungen in Landeswährung (einschl. Derivategeschäfte)	
e. Gesamte ausländische Forderungen auf Basis des letzten Risikos (unter Berücksichtigung des SRM als einzeltem Rechtsraum)	
f. Ausländische derivative Forderungen auf Basis des letzten Risikos (unter Berücksichtigung des SRM als einzeltem Rechtsraum)	
g. Auslandsverbindlichkeiten auf Basis des unmittelbaren Risikos, einschl. Derivate (unter Berücksichtigung des SRM als einzeltem Rechtsraum)	
(1) Ausländische derivative Verbindlichkeiten auf Basis des unmittelbaren Risikos (unter Berücksichtigung des SRM als einzeltem Rechtsraum)	
h. Grenzüberschreitende inländische Forderungen in Landeswährung, ausgenommen Derivategeschäfte (unter Berücksichtigung des SRM als einzeltem Rechtsraum)	

i. Grenzüberschreitende inländische Forderungen in Landeswährung, einschl. Derivategeschäfte (unter Berücksichtigung des SRM als einzeltem Rechtsraum)
j. Auslandsverbindlichkeiten, ausgenommen Derivate und Inlandsverbindlichkeiten in Landeswährung (unter Berücksichtigung des SRM als einzeltem Rechtsraum)
(1) Alle Auslandsverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Niederlassungen unter Position 20.j. (unter Berücksichtigung des SRM als einzeltem Rechtsraum)
k. Inlandsverbindlichkeiten in Landeswährung, ausgenommen Derivate (unter Berücksichtigung des SRM als einzeltem Rechtsraum)
l. Inlandsverbindlichkeiten in Landeswährung, einschl. Derivate (unter Berücksichtigung des SRM als einzeltem Rechtsraum)
m. Inländische Gesamtnettopositionen in Landeswährung einschl. Derivate, wenn Nettowert positiv
m. Inländische Gesamtnettopositionen in Landeswährung einschl. Derivate, wenn Nettowert negativ
o. Inländische Gesamtnettopositionen in Landeswährung in Ländern außerhalb des SRM einschl. Derivate, wenn Nettowert positiv (unter Berücksichtigung des SRM als einzeltem Rechtsraum)
p. Inländische Gesamtnettopositionen in Landeswährung in Ländern außerhalb des SRM einschl. Derivate, wenn Nettowert negativ (unter Berücksichtigung des SRM als einzeltem Rechtsraum)
q. Inländische Gesamtnettopositionen in Landeswährung in Ländern des SRM einschl. Derivate (unter Berücksichtigung des SRM als einzeltem Rechtsraum)
r. Forderungen innerhalb von Niederlassungen, die von ausländischen Tochterunternehmen gebucht wurden
s. Forderungen innerhalb von Niederlassungen, die von ausländischen Zweigstellen gebucht wurden
t. Verbindlichkeiten innerhalb von Niederlassungen, die von ausländischen Tochterunternehmen gebucht wurden
u. Verbindlichkeiten innerhalb von Niederlassungen, die von ausländischen Zweigstellen gebucht wurden
v. Vierteljährlicher Durchschnittswert der grenzüberschreitenden Forderungen
w. Monatlicher Durchschnittswert der grenzüberschreitenden Forderungen
x. Vierteljährlicher Durchschnittswert der grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten
y. Monatlicher Durchschnittswert der grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten

## **Abschnitt 22 – Hilfsindikatoren**

- |   |
|---|
| a. Netto-Auslandsumsatz (unter Berücksichtigung des SRM als einzeltem Rechtsraum)   |
| b. Anzahl der Rechtsräume (unter Berücksichtigung des SRM als einzeltem Rechtsraum) |

## *ZUSAMMENFASSUNG DER KONTROLLEN*

### **Abschnitt 23 – Indikatorwerte (Überarbeitete Methode)**

**Indikatorwert in  
Meldewährung**

- |  |
|--|
| a. Abschnitt 2 – Indikator für die Gesamtrisikoposition, einschließlich Versicherungstochtergesellschaften |
|--|

b. Abschnitt 3 – Indikator für Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems einschließlich Versicherungstochtergesellschaften	
c. Abschnitt 4 – Indikator für Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems, einschließlich Versicherungstochtergesellschaften	
d. Abschnitt 5 – Indikator für ausstehende Wertpapiere, einschließlich Versicherungstochtergesellschaften	
e. Abschnitt 6 – Indikator für Zahlungsaktivität	
f. Abschnitt 7 – Indikator für Custody-Vermögen	
g. Abschnitt 8 – Indikator für Emissionsgeschäfte	
h. Abschnitt 9.c – Teilindikator für das Handelsvolumen mit festen Erträgen	
i. Abschnitt 9.f – Teilindikator Handelsvolumen, Aktieninstrumente und sonstige Wertpapiere	
j. Abschnitt 10 – Indikator für außerbörslich gehandelte (OTC-)Derivate, einschließlich Versicherungstochtergesellschaften	
k. Abschnitt 11 – Indikator für Wertpapiere des Handelsbestands und (AFS-)Wertpapiere	
l. Abschnitt 12 – Indikator für Vermögenswerte der Stufe 3, einschließlich Versicherungstochtergesellschaften	
m. Abschnitt 12 – Indikator für grenzüberschreitende Forderungen	
n. Abschnitt 13 – Indikator für grenzüberschreitende Verbindlichkeiten	
o. Weitere Abschnitte	
(1) Position 1.a – Allgemeine, von der Aufsichtsbehörde bereitgestellte Angaben	
(2) Position 1.b – Allgemeine, vom meldenden Institut bereitgestellte Angaben	
(3) Abschnitt 15 – Hilfsindikatoren	
(4) Abschnitt 16 – Hilfspositionen	
(5) Abschnitt 17 – Positionen zur Größe	
(6) Abschnitt 18 – Positionen zu Verflechtungen	
(7) Abschnitt 19 – Positionen zur Ersetzbarkeit/Finanzinfrastruktur	
(8) Abschnitt 20 – Positionen zur Komplexität	
(9) Abschnitt 21 – Positionen zu grenzüberschreitenden Geschäften	
(10) Abschnitt 22 – Hilfsindikatoren	
<b>Abschnitt 24 – Indikatorwerte (alte Methodik)</b>	<b>Indikatorwert in Meldewährung</b>
a. Abschnitt 2 – Indikator für die Gesamtrisikoposition	
b. Abschnitt 18 – Indikator für Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems	
c. Abschnitt 18 – Indikator für Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems	
d. Abschnitt 18 – Indikator für ausstehende Wertpapiere	
e. Abschnitt 6 – Indikator für Zahlungsaktivität	
f. Abschnitt 7 – Indikator für Custody-Vermögen	
g. Abschnitt 8 – Indikator für Emissionsgeschäfte	

---

h. Abschnitt 9 – Indikator für OTC-Derivative

---

i. Abschnitt 11 – Indikator für Wertpapiere des Handelsbestands und (AFS-)Wertpapiere

---

f. Abschnitt 20 – Indikator für Vermögenswerte der Stufe 3

---

k. Abschnitt 13 – Indikator für grenzüberschreitende Verbindlichkeiten

---

l. Abschnitt 13 – Indikator für grenzüberschreitende Verbindlichkeiten

---